

## ProMemoria-Info-Brief (März 2024)

- Aktuelles aus dem Bundesfinanzministerium -

### BT-Drucks. 20/10022 vom 12. Januar 2024:

„Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Fragen  
verschiedener Abgeordneter“

#### Frage 16 des Abgeordneten Yannick Bury:

Hat die Bundesregierung geprüft, Wanderführer/-innen genauso wie Stadt- und Museumsführer in die Anwendungserlasse der Finanzverwaltung zu § 3 Nr. 26 EStG aufzunehmen, damit sie von Steuerbefreiungen profitieren können, und wenn ja, zu wann ist diese Umsetzung geplant und welche Nachweise müssen Wanderführer/-innen im Hinblick auf ihre Tätigkeit erbringen, und wenn nein, warum nicht?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel (Bundesfinanzministerium) vom 9. Januar 2024:

§ 3 Nr. 26 EStG gewährt für Einnahmen aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten einen Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr (sog. Übungsleiterfreibetrag). Voraussetzung für die Gewährung dieses Freibetrags ist, dass es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit, aus einer nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von der Körperschaftsteuer befreiten gemeinnützigen Einrichtung handelt. Bereits nach der geltenden Rechtslage können damit Wanderführer/-innen nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sein. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass die jeweils ausgeübte Tätigkeit mit der eines Übungsleiters, Erziehers, Ausbilders oder Betreuers vergleichbar ist. Die Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung. Eine Aufnahme einer generellen Regelung in den Anwendungserlass ist nicht geplant. Eine Begünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG hängt maßgeblich davon ab, ob im konkreten Einzelfall beim Wanderführer/-in die pädagogische Ausrichtung im Vordergrund steht. Die pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit ist der örtlich zustän-

digen Finanzbehörde darzulegen und ist im Einzelfall zu beurteilen. Sofern die Tätigkeit insofern mit der eines Übungsleiters, Erziehers, Ausbilders oder Betreuers vergleichbar ist und die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG vorliegen, sind die Einnahmen bis zu einer Höhe von 3.000 Euro pro Jahr steuerbefreit. Sofern im Einzelfall keine vergleichbare Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt wird, aber Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von der Körperschaftsteuer befreiten gemeinnützigen Einrichtung erzielt werden, kommt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG bis zu einer Höhe von 840 Euro pro Jahr in Betracht.